
Satzung des Team 75 Lingener Filmamateure e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TEAM 75“-Lingener Filmamateure e.V. (TEAM 75). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr.VR100136 eingetragen. Sitz des Vereins ist Lingen (Ems)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein „TEAM 75“ bezweckt den Zusammenschluss von Amateurfilmern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO 1977) §§ 51-68, und zwar insbesondere durch Förderung des Amateurfilms, des Amateurfilmwesens und der Videographie auf künstlerischem, Volksbildendem und völkerverständigendem Gebiet ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle, berufliche und sonstige trennenden Gesichtspunkte.

Soweit bei Veranstaltungen des Vereins „TEAM 75“ Kostenbeiträge erhoben werden, müssen diese so bemessen sein, dass ihre Höhe nicht von vorneherein die Teilnahme auf einen begrenzten Personenkreis beschränkt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

§ 4 Mitglieder

Dem Verein gehören an: Ordentliche Mitglieder und Fördernde Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich zur Förderung und Pflege des Deutschen Amateurfilms und der Videographie im Verein „TEAM 75“ zusammenschließen.

Die ordentlichen Mitglieder haben freien und ungehinderten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Sie sind ferner berechtigt alle vom Verein erworbenen Geräte, Bücher und sonstige Gegenstände kostenlos für einen gewissen Zeitraum zu entleihen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann außerdem ausgesprochen werden, wenn es mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist, und auf eine Mahnung hin der gesamte Rückstand nicht innerhalb eines Monats nach Absendung der Mahnung gezahlt wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den zu diesem Zeitpunkt dem Verein „TEAM 75“ gegenüber noch bestehenden Verpflichtungen, gleich welcher Rechtsgrundlage sie herrühren.

Fördernde Mitglieder können Firmen, juristische und natürliche Personen oder Vereinigungen werden, welche die Ziele des Vereins „TEAM 75“ direkt oder indirekt unterstützen wollen. Bei den Mitgliederversammlungen haben sie ein Stimmrecht.

Bei Beschlüssen zu § 10 Abs. 5 (Satzungsänderungen) und § 13 (Auflösung des Vereins) besitzen die fördernden Mitglieder kein Stimmrecht.

§ 5 Aufnahme

Jeder Film- und Videoamateur kann die Aufnahme im Verein „TEAM 75“ schriftlich beim Vorstand des Vereins beantragen.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung in allen Teilen an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Berufung an die die nächste der Ablehnung folgende Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 6 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder haben an den Verein „TEAM 75“ einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Vorgesehene Beitragserhöhungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung bekannt zu geben.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Solange der fällige Beitrag an den Verein „TEAM 75“ nicht gezahlt ist, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte. Eine Mahnung ist nicht erforderlich.

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand auf Antrag ermäßigt werden, wenn bei einem Mitglied ein besonderer Härtefall vorliegt. Einem Antrag auf Beitragsermäßigung ist nur zuzustimmen, wenn das Mitglied bestimmte Voraussetzungen erfüllt.

§ 7 Aufnahmegebühr

Ordentliche Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann nur mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Quartals schriftlich an den Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:

- a) bei Verstößen des Mitgliedes gegen den Zweck des Vereins „TEAM 75“
- b) wegen eines dem Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens oder bei Störung des Vereinsfriedens.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die unterliegende Partei Berufung an die der Entscheidung folgende Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb der Berufungsfrist von einem Monat bei dem Clubleiter schriftlich eingehen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt vor allem:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes der Vorstandschaft und der Jahresabrechnung des Schatzmeisters;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl der Vorstandsmitglieder;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Aufstellung des Etat's, Festlegung des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr;
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
7. Beschlussfassung über Anträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordern oder die Berufung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen einzuberufen.

Den Vorsitz der Versammlung führt der Clubleiter oder ein von ihm zu bestimmendes Vorstandsmitglied.

Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden und vertretenden Mitglieder erforderlich.

Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 5 Wochen vorher schriftlich zugehen. Während der Mitgliederversammlung selbst können Anträge nur angenommen werden, wenn die erforderliche Mehrheit der anwesenden Stimmen der Aufnahme des Antrages zur Tagesordnung zustimmt. Satzungsändernde Anträge müssen in jedem Falle auf der Tagesordnung gestanden haben.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und von dem Clubleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister
- d) weiteren Personen mit von der Mitgliederversammlung festzulegenden Funktionen (erweiterter Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim oder frei nach einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand vertritt den Verein „TEAM 75“ gerichtlich und außergerichtlich. Er ist befugt, sich durch ein oder mehrere ordentliche Mitglieder für genau begrenzte Aufgaben vertreten zu lassen.

Der Schatzmeister stellt jährlich nach Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenbericht mit Aufwands- und Ertragsrechnung auf, der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung von zwei in der vorjährigen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern anhand der Belege zu überprüfen ist.

Sämtliche Ämter innerhalb des Vereins „TEAM 75“ sind Ehrenämter. Die Inhaber dieser Ämter haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins

gemachten Aufwendungen. Bei unverhältnismäßig hohen Aufwendungen entscheidet der Vorstand über die Höhe der Erstattung.

§ 12 Änderung der Satzung

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins „TEAM 75“ kann nur mit vier Fünftel der anwesenden Stimmen in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern 75 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen. Sie hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 10. September 2014 in Kraft.

Gez. W. Janshen 1.Vors.